

Statuten Schule und Elternhaus Aargau

A. Name, Sitz und Zweck des Vereins

Art. 1 Name

Schule und Elternhaus Aargau (im folgenden S&E Aargau genannt) ist ein gemeinnütziger Verein nach Art. 60 ff ZGB.

Der Verein ist als Kantonalsektion Schule und Elternhaus Schweiz angeschlossen und anerkennt dessen Statuten.

Er ist parteipolitisch und konfessionell unabhängig.

Art. 2 Sitz

Sitz des Vereins ist das Domizil der jeweiligen Präsidentin/des jeweiligen Präsidenten.

Art. 3 Zweck

S&E Aargau engagiert sich in der Elternbildung und fördert die partnerschaftliche Zusammenarbeit von Eltern, Lehrpersonen und Schulbehörden, wobei das Wohl des Kindes bei allen Aktivitäten im Zentrum steht.

Der Verein erreicht seinen Zweck unter anderem durch:

- Stellungnahmen zu schul- und bildungspolitischen Fragen
- Unterstützung der Lokal- und Regionalsektionen
- Projekte und Aktionen im Bereich Erziehung und Schule
- Vernetzung mit anderen gleichgesinnten Organisationen
- regelmässige Informationen an die Mitglieder

B. Finanzen

Art. 4 Finanzierung

S&E Aargau finanziert sich durch:

- einen Anteil der Mitgliederbeträge gemäss Beschluss der Delegiertenversammlung von Schule und Elternhaus Schweiz
- Erträge aus Veranstaltungen und Aktionen
- freiwillige Spenden
- Sponsoringbeiträge

Für die Verbindlichkeiten von S&E Aargau haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen von S&E Aargau. Jede persönliche Haftung oder eine Nachschusspflicht der Mitglieder wird ausdrücklich ausgeschlossen.

Das Geschäftsjahr stimmt mit dem Kalenderjahr überein.

C. Mitglieder

Art. 5 Mitgliederkategorien

Ordentliche Mitglieder sind:

- natürliche Personen (als Einzel- und Familienmitglieder)
- juristische Personen, Behörden und Institutionen (als Kollektivmitglieder)

Alle Mitglieder sind gleichzeitig auch Mitglieder von S&E Schweiz

Art. 6 Beginn und Ende der Mitgliedschaft

- Der Beitritt erfolgt durch schriftliche oder mündliche Beitrittserklärung an das Zentralsekretariat oder an die Adresse einer Sektion.
- Der Mitgliederbeitrag bleibt bis zum Ende des Jahres geschuldet.
- Die Mitgliedschaft erlischt durch schriftlichen Austritt oder Ausbleiben der Zahlung des Mitgliederbeitrags bis zum 31.12. des laufenden Kalenderjahres, Tod oder schriftlichen Ausschluss (bei Zuwiderhandlung gegen die Statuten von S&E Aargau und Schweiz)
- Mitglieder, die das gute Einvernehmen innerhalb und ausserhalb des Vereins stören oder die sich imageschädigend verhalten, können auf Antrag des Vorstandes durch die GV ausgeschlossen werden.

Art. 7 Regionale und lokale Sektionen

Auf Initiative der Mitglieder können regionale/lokale Sektionen gebildet werden. Ihre Statuten sind durch S&E Aargau und S&E Schweiz zu genehmigen.

D. Organisation

Art. 8 Organe

Die Organe von S&E Aargau sind:

- die Generalversammlung
- der Vorstand
- die Revisionsstelle

Art. 9 Generalversammlung (GV)

- Die Generalversammlung (GV) ist das oberste Organ von S&E Aargau.
- Die GV wird einmal jährlich durch den Vorstand einberufen. Die Einladungen sind vier Wochen vor dem Versammlungstermin unter Angabe der Traktanden zu verschicken.
- An der GV haben Einzel – und Familienmitglieder eine Stimme und Kollektivmitglieder drei Stimmen.
- Anträge zuhanden der GV sind mindestens zwei Wochen vor der Versammlung schriftlich an die Vereinsleitung bzw. an die Präsidentin/den Präsidenten zu richten.
- Eine ausserordentliche GV findet statt, wenn ein Fünftel aller Mitglieder, die Mehrheit des Vorstandes oder mindestens drei regionale oder lokale Sektionen es verlangen.

Art. 9.1 Kompetenzen der Generalversammlung

Die Generalversammlung

- genehmigt den Jahresbericht, Rechnung und Budget
- entlastet den Vorstand
- wählt den Vorstand, die Vereinsleitung (die Präsidentin/den Präsidenten)
- wählt eine fachlich geeignete Person, die nicht dem Vorstand angehört, als Revisionsstelle für ein Jahr.
- wählt die Delegierten für die Delegiertenversammlung von S&E Schweiz
- macht Vorschläge für das Tätigkeitsprogramm
- entscheidet über die Ernennung von Ehrenmitgliedern
- kann die Statuten ändern und Reglemente erlassen und ändern
- entscheidet über Anträge und Rekurse

Die GV entscheidet in der Regel mit einfachem Mehr. Bei Stimmgleichheit in Sachfragen entscheidet das Präsidium, bei Wahlen entscheidet das Los. Statutenänderungen benötigen eine Zweidrittelmehrheit.

Art. 10 Vorstand

Der Vorstand setzt sich aus mindestens drei bis maximal sieben Mitgliedern zusammen. Diese werden von der Generalversammlung auf 1 Jahr gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.

Der Vorstand kann der Generalversammlung die Wahl einer Vereinsleitung vorschlagen. Im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst.

Art. 10.1 Kompetenzen und Aufgaben des Vorstands

Der Vorstand

- führt die Geschäfte des Vereins
- erledigt die ihm von der GV übertragenen Aufgaben
- unterstützt die Bildung von neuen Regional- und Lokalsektionen
- vertritt den Verein nach aussen

Die Vertretung des Vereins erfolgt durch Kollektivunterschrift zweier Vorstandsmitglieder.

Art. 11 Revisionsstelle

Aufgaben der Revisionsstelle ist es, die Jahresrechnung im Hinblick auf die Einhaltung der kaufmännischen Grundsätze zu prüfen. Über das Ergebnis ihrer Prüfung erstattet sie an der Generalversammlung einen Revisorenbericht.

E. Schlussbestimmungen

Art. 12 Auflösung des Vereins

Die Auflösung von S&E Aargau bedarf der Mehrheit von zweidrittel der an einer dafür einberufenen außerordentlichen Generalversammlung anwesenden Stimmberechtigten. Das noch vorhandene Vermögen wird auf allfällige Untersektionen aufgeteilt. Bestehen keine solchen, fällt es an S&E Schweiz.

Art. 13 Inkraftsetzung

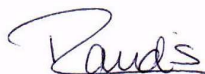
Die vorliegenden Statuten sind durch den Vorstand von S&E Schweiz an seiner Sitzung vom 20. Januar 2010 in Zürich genehmigt worden und treten nach der Genehmigung durch die Generalversammlung des S&E Aargau vom 10. März 2010 in Kraft. Sie ersetzen alle vorangegangenen Statuten von S&E Aargau.

Ehrendingen; den 05. Januar 2010

S&E Aargau

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Nicole Hoffmann'.

Nicole Hoffmann
Präsidentin

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Therry Landis'.

Therry Landis
Aktuarin